

**Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden
zur kommunalen Kulturförderung
(FFRL KomKulturFö LHD)**

Vom 14.10.2021

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/2021 vom 04.11.2021

	Seite:
1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
2 Gegenstand der Förderung	4
2.1 Projektförderung	4
2.2 Institutionelle Förderung	6
3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger	7
4 Zuwendungsvoraussetzungen	7
5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage	8
5.1 Zuwendungsart	8
5.2 Finanzierungsart	8
5.3 Höhe und Umfang der Zuwendung	9
5.3.1 Kleinprojektförderung	9
5.3.2 Allgemeine Projektförderung, Stipendien und Kofinanzierung	9
5.3.3 Institutionelle Förderung	9
5.4 Form der Zuwendung	10
5.5 Bemessungsgrundlage	10
5.5.1 Kleinprojektförderung, Allgemeine Projektförderung und Kofinanzierung	10
5.5.2 Institutionelle Förderung	10
5.5.3 Sonstiges	10
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	11
7 Verfahren	12
7.1 Antragsverfahren	12
7.2 Entscheidung	13
7.3 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren	13
7.4 Zu beachtende Vorschriften	14
8 Inkrafttreten	15

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden ermöglicht durch ihre Förderung eine dynamische und vielseitige Kulturlandschaft auf dem Gebiet der Kommune. Sie fördert Vorhaben und Einrichtungen der Kunst und Kultur in Dresden, die nicht überwiegend kommerziell tätig sind und zum kulturellen Angebot in Dresden beitragen. Förderkriterien stellen hierbei den Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Kulturschaffenden dar. Die Förderentscheidung unterliegt spartenübergreifend inhaltlichen, qualitativen sowie formalen Gesichtspunkten.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Pflege der Kultur ist nach § 2 Sächsisches Kulturraumgesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Landeshauptstadt Dresden fördert auch als Kulturraum Kunst und Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden unter besonderer Berücksichtigung des Kulturleitbildes und des Kulturentwicklungsplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt sowohl durch Sachleistungen, organisatorische und fachliche Unterstützung als auch durch finanzielle Zuwendungen. Die nachfolgende Richtlinie bezieht sich auf die finanzielle Förderung.

(2) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltssatzung. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe und unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltssatzung im laufenden Jahr sowie den Folgejahren und der geltenden Vorschriften (Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltssatzung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltssatzung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltssatzung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

2 Gegenstand der Förderung

Den Gegenstand der Förderung bilden zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projektförderung) sowie über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Tätigkeiten (institutionelle Förderung) mit künstlerischem und/oder kulturellem Charakter. Das vom Stadtrat beschlossene Kulturleitbild, der Kulturentwicklungsplan und spezifische Förderkriterien, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage zu dieser Förderrichtlinie veröffentlicht werden, bilden die Leitlinien zur fachlichen Beurteilung der Projekte und Institutionen.

2.1 Projektförderung

Gegenstand in der Projektförderung sind u. a.:

- Kleinprojektförderung

Den Gegenstand der Förderung bilden Kleinprojekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter mit einem maximalen Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro. Damit sollen auch kurzfristig entwickelte Projekte mit geringem zeitlichen Vorlauf ermöglicht werden.

- Allgemeine Projektförderung in den jeweiligen Kultursparten

Zeitlich begrenzte Projekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter ab einem Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro, darunter:

- Förderung von kulturellen Veranstaltungen, einschließlich Angeboten der kulturellen Bildung und der kulturellen Teilhabe, sowie der Kulturvermittlung.
- Förderung von Jahresprogrammen in überwiegend nichtkommerziellen Ausstellungs- und Projekträumen, die ein schlüssiges und regelmäßiges Programm anbieten. Gleichzeitig soll die Förderung dazu beitragen, neue Kulturober und flexible Plattformen zu erschließen. Voraussetzung für eine Förderung von Ausstellungs- und Projekträumen ist, dass das Programm ein hohes künstlerisches Potential und Perspektiven auf Weiterentwicklung erkennen lässt, das vorhandene Ausstellungs- und Kulturangebot auch im lokalen städträumlichen Bezug sinnvoll ergänzt und erweitert wird, die Vernetzung von Akteuren sowie neue Vermittlungsformate befördert wird und auf Nachhaltigkeit angelegt ist.

-
- Katalogförderung und Förderung von künstlerischen Publikationen freischaffender professioneller Dresdner Autorinnen und Autoren, professionell tätiger bildender Künstlerinnen und Künstler sowie anderweitig publizierender Kulturschaffender.
 - Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung: Förderung von Gastspielen und Wiederaufnahmen von Dresdner Produktionen in- und außerhalb Dresdens. Gefördert werden Produktionen mit hohem künstlerischem Wert, wenn dadurch die überregionale Sichtbarkeit von Dresdner Kunstproduktionen erhöht wird, der Zugang zu neuen Netzwerken, Festivals und Häusern überregional und international möglich wird oder das Gastspiel bzw. die Wiederaufnahme von außerordentlicher Relevanz ist.
 - Nachwuchsförderung: Gefördert werden erste professionelle Projekte im Nachwuchsbereich insbesondere zu Beginn der künstlerischen Berufslaufbahn (i. d. R. bis 3 Jahre nach Abschluss der künstlerischen Ausbildung), deren künstlerischer Ansatz und qualitativer Anspruch als eigenständig und künstlerisch erfolgversprechend bewertet wird. Ausgeschlossen sind Projekte, die im Rahmen der künstlerischen Ausbildung (z. B. eines Studiums) durchgeführt werden.
 - Für strukturbildende Prozesse und künstlerische und kulturelle Vorhaben, zu deren Umsetzung ein längerer Zeitraum erforderlich ist, kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) Projektförderung gewährt werden. Die Vorhaben sollen entweder zu einer Professionalisierung in der künstlerischen Arbeit der Antragsteller führen, wofür ein Zeitraum zur Analyse, Konzeptionierung und Transformation benötigt wird, oder der thematischen und/oder ästhetischen Vertiefung künstlerischer Projekte dienen, der eine längere Konzeptionsphase voransteht. Die Vorhaben können aus allen kulturellen und künstlerischen Bereichen kommen und müssen für einen Zeitraum von mindestens zwei und maximal drei aufeinander folgenden Jahren angelegt sein.

Die Gewährung einer mehrjährigen Projektförderung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie).

- Stipendien

An Künstlerinnen und Künstler aller Sparten sowie Kulturmanagerinnen und Kulturmanager können Stipendien vergeben werden. Die Vergabe dient der Förderung besonderer künstlerischer Einzelleistungen, experimenteller Ansätze in der künstlerischen Arbeit und kultureller Konzepte. Hierdurch soll insbesondere die Arbeit an neuen Vorhaben ermöglicht werden. Dabei wird der ergebnisoffene Arbeitsprozess gefördert.

Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie Qualität, Entwicklungspotential und Kontinuität. Bei der Vergabe von Stipendien wird vorrangig auf die Begabtenförderung bzw. die Förderung des künstlerischen Nachwuchses an der Schwelle zum Berufsleben geachtet.

- Kofinanzierung für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber

Gefördert wird ein Finanzierungsanteil für Projekte und Vorhaben, die mit Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer überregionaler Zuwendungsgeber (z. B. nationale und internationale Stiftungen, öffentliche und private Förderfonds, Förderprogramme von Religionsgemeinschaften etc.) durchgeführt werden sollen. Zweck der Förderung ist die Bereitstellung eines angemessenen Eigen- bzw. kommunalen Anteils an der Gesamtfinanzierung entsprechender Vorhaben, sofern dieser von den genannten Zuwendungsgebern gefordert wird. Maßgeblich ist das Verhältnis von ausgereicherter Förderung und Gesamtetat der Maßnahme. Gefördert werden ausschließlich kulturelle Projekte, die überwiegend in Dresden realisiert werden oder deren Durchführung außerhalb des Stadtgebietes im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.

2.2 Institutionelle Förderung

Der Fördergegenstand einer institutionellen Förderung ist regelmäßig die gesamte künstlerische und wirtschaftliche, auf das Antragsjahr bezogene Tätigkeit des Antragstellers, d.h. ein nicht abgegrenzter Teil der Einnahmen und Ausgaben (Gesamtwirtschaftsplan).

In begründeten Fällen kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, insbesondere wenn:

- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen werden oder Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder
- die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution/ des Ensembles / der Künstlerinnen und Künstler einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder
- es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Die Gewährung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie).

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

(1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in hoher künstlerischer und/oder methodischer Qualität voraus.

(2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

(3) Antragsberechtigt im Rahmen der Projektförderung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit in Dresden leisten. Kulturveranstaltungen außerhalb Dresdens, organisiert von Dresdner Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, sowie Projekte von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, die nicht in der Stadt Dresden ansässig sind, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, die Ziele des Kulturentwicklungsplanes der LHD zu erfüllen.

(4) Stipendien können grundsätzlich nur Kulturschaffende erhalten, die ihren Schaffensmittelpunkt oder Wohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

(5) Eine institutionelle Förderung und eine Kofinanzierung für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber kann ausschließlich juristischen Personen gewährt werden, die auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und das Angebot kommunal getragener Kultureinrichtungen sinnvoll ergänzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zu fördernde Vorhaben sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein. Sie haben einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten und müssen eine öffentliche Resonanz erwarten lassen.

(2) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern. Die Honorar- und Personalausgaben sollen in angemessener Höhe, unter Berücksichtigung fachspezifisch empfohlener Honoraruntergrenzen, veranschlagt werden. Als Richtlinien sollen dabei die Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden (bspw. Landesverband Bildende Kunst Sachsen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Deutscher Musikrat) bzw. der TVöD herangezogen werden.

(3) Finanziert werden nur Projekte, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Vorhabenbeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Projekten ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt im Rahmen der Projektförderung einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann im Ausnahmefall auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind wertmäßig nachzuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Nachweis durch geeignete Leistungsbeschreibung zu erbringen.

(5) Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von anderen Institutionen keine vergleichbare Förderung gewährt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung und institutionelle Förderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

(1) Zuwendungen in der Projektförderung (einschließlich Stipendien) werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Zuwendungen in der institutionellen Förderung werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt, in begründeten Fällen (z. B. bei Finanzierung mit anderen Bewilligungsbehörden) auch als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung.

(3) Zuwendungen als Kofinanzierung werden als Anteils – oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3 Höhe und Umfang der Zuwendung

5.3.1 Kleinprojektförderung

Die Zuwendung als Kleinprojektförderung beträgt je Antrag maximal 2.500 Euro.

Um über das Jahr hinweg die Förderung von Kleinprojekten zu ermöglichen, wird die Höhe der für die Kleinprojektförderung zur Verfügung stehenden Mittel pro Quartal regelmäßig auf 25 Prozent der insgesamt in dieser Förderart jährlich zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt.

5.3.2 Allgemeine Projektförderung, Stipendien und Kofinanzierung

Die Zuwendung als Allgemeine Projektförderung erfolgt ab einer beantragten Summe von 2.501 Euro.

Stipendien werden in der Regel als monatliche Zuschüsse von bis zu 1.500 Euro für die Dauer von drei bis sechs Monaten gewährt.

Kofinanzierungen für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber werden für die Dauer des jeweiligen Gesamtprojektes (insgesamt maximal drei Jahre) unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, vor allem für die Folgejahre, gewährt. Der Anteil der Förderung soll 50 Prozent der jeweiligen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.3.3 Institutionelle Förderung

Die Zuwendung für über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Tätigkeiten als Institutionelle Förderung einer Einrichtung erfolgt ab einer beantragten Summe von 15.000 Euro.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Kleinprojektförderung, Allgemeine Projektförderung und Kofinanzierung

(1) Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie Honorare, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für projektbezogene Personalkosten und geringfügig Beschäftigte, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten, Miet- und Verwaltungskosten, Gebühren, Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften und Ausgaben zur anteiligen Deckung laufender Geschäftsausgaben.

(2) Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke (außer Künstlerversorgung) und anteilige Personalausgaben für anderweitig Beschäftigte sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5.5.2 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt.

5.5.3 Sonstiges

(1) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen nicht finanzwirksame Aufwendungen, wie z. B. Eigenleistungen und Abschreibungen, grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Bei der institutionellen Förderung kann in besonderen Ausnahmefällen, die zu begründen sind, auf Antrag die Bildung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist, im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft und anerkannt werden.

(3) Die Berechnung von Reisekosten ist gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vorzunehmen.

(4) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Inklusion anstreben.

(2) Der Antragsteller soll ressourcenschonend und nachhaltig im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen handeln.

(3) Fördervoraussetzung sind die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

(4) Eine Förderung desselben Zuwendungszweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist regelmäßig ausgeschlossen und nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

(5) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung nicht gestattet.

(6) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden" zu verweisen. Grundsätzlich ist die Amtsmarke an geeigneten Stellen zu publizieren.

(7) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen (Bilder, Videomaterial) und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Anträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden schriftlich und digital einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Die Konzeption, eine zusammenfassende Kurzbeschreibung/Darstellung des zu fördernden Projektes/der zu fördernden Institution sind unter Beifügung aller relevanter Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen.

(2) Anträge auf Förderung von Kleinprojekten sind bis spätestens

1. Dezember für Kleinprojekte des I. Quartals des Folgejahres
1. März für Projekte des II. Quartals des laufenden Jahres
1. Juni für Projekte des III. Quartals des laufenden Jahres
1. September für Projekte des IV. Quartals des laufenden Jahres

zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

(3) Anträge auf Allgemeine Projektförderung und Stipendien sind bis spätestens

1. September für Projekte des Folgejahres
1. März für Projekte des III. und IV. Quartals des laufenden Jahres

zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

(4) Anträge auf Kofinanzierung können ganzjährig gestellt werden.

(5) Anträge auf institutionelle Förderung sind bis spätestens 1. Juni des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Zuwendung zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

7.2 Entscheidung

- (1) Über die Anträge auf die Förderung von Kleinprojekten entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz in eigener Zuständigkeit. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird über die Förderentscheidungen quartalsweise schriftlich informiert.
- (2) Über die Anträge auf Allgemeine Projektförderung (einschließlich Stipendien) und institutionelle Förderung entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der spartenbezogenen Facharbeitsgruppen und des Kulturbirates der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ausschusses für Kultur und Tourismus werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz für die einzelnen Sparten Facharbeitsgruppen gebildet, die aus Expertinnen und Experten sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz bestehen. Die Facharbeitsgruppen erarbeiten einen Fördervorschlag aus den eingereichten Anträgen unter Einbeziehung des zur Verfügung stehenden Budgets. Bei der Besetzung der Facharbeitsgruppen ist auf die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken. Des Weiteren wird angestrebt, Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Kulturreisen einzubeziehen.
- (4) Über die weitere Verwendung nicht abgeforderter Zuwendungen oder restlicher Haushaltssmittel bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall und über Anträge auf Zuwendungen für Kofinanzierungen entscheidet die oder der Beigeordnete für Kultur auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz in eigener Zuständigkeit anhand der Förderkriterien dieser Richtlinie.

7.3 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
- (2) Bei mehrjährigen Projektförderungen und institutionellen Förderungen nach dieser Richtlinie werden Mehrjahresvereinbarungen geschlossen. In die Mehrjahresvereinbarungen wird ein ausdrücklicher Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie) für den gesamten Förderzeitraum aufgenommen.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest – I LHD) (soweit nicht in der Förderrichtlinie bzw. im schriftlichen Bescheid nach Punkt 7.3 Abs. 1 der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

(4) Für Stipendien gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht vorzulegen.

(5) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Kulturfördermittel aus Vorjahren abhängig gemacht.

(6) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

(7) Über eine Rückforderung entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, im Einzelfall.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.

(2) Einer Zuwendungsempfängerin bzw. einem Zuwendungsempfänger, die bzw. der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8 Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 sowie der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 01. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt und abgeschlossen. Nach Abschluss der Maßnahmen treten die Richtlinien außer Kraft.

Dresden, 11. Oktober 2021

gez. i. V. Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin